



Anlage 2

**Konformitätserklärung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die
stationäre Versorgung bei der Indikation
Bauchaortenaneurysma**

**(Qualitätssicherungs-Richtlinie zum
Bauchaortenaneurysma, QBAA-RL)**

Allgemeine Hinweise:

Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in der Konformitätserklärung beurteilen zu können, sind bei Prüfungen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor Ort vorzulegen.

Hiermit wird durch Unterschrift bestätigt,

dass die Anforderungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma) in ihrer aktuellen Fassung von der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 **vollständig** erfüllt sind.

dass die Anforderungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma) in ihrer aktuellen Fassung von der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 **nicht vollständig** erfüllt sind.

Folgende Anforderungen sind nicht vollständig erfüllt:

Art der Anforderung (inkl. Angabe von Paragraph und Absatz der Richtlinie)	Begründung für die Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab dem die Anforderung erfüllt werden kann

Heidelberg

15.03.2024

Ort

Datum

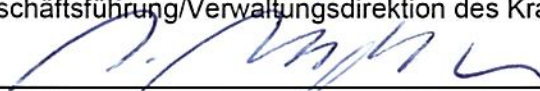

Geschäftsführung/Verwaltungsdirektion des Krankenhauses

Heidelberg

18.03.2024

Ort

Datum


Ärztliche Direktion des Krankenhauses

Heidelberg

20.03.2024

Ort

Datum


Pflegedirektion des Krankenhauses